

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/19/2020</b>	
<b>Modellkommune Pflege</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>4</b>	<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	<b>21.09.2020</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss begrüßt den Antrag des Landkreises auf Teilnahme am Modellvorhaben "Modellkommune Pflege".

## **I. Sachverhalt**

Der Landkreis Karlsruhe hat das Ziel, eine möglichst optimale und zugleich wohnortnahe Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu gewährleisten. Die Angebote sollen dabei zu den Menschen und deren Bedarfen passen. Wichtig ist, mit Betroffenen frühzeitig in Kontakt zu kommen, um Erkenntnisse über deren individuelle Situation zu erhalten, durch zielgerichtete Beratung zu steuern und notwendige Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Das dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) bietet ab 01.01.2017 mit den §§ 123 und 124 SGB XI ein Instrument, das den vom Landkreis verfolgten Ansatz unterstützt. Bundesweit werden 60 Modellvorhaben ermöglicht, im Rahmen derer Sozialhilfeträger und Träger der Altenhilfe Beratungsaufgaben der Pflegekassen nach dem SGB XI übernehmen. Damit soll eine kommunale Beratung gestärkt und ein ganzheitlicher und sozialraumorientierter Beratungsansatz unter Berücksichtigung der vorhandenen Beratungsinfrastruktur ermöglicht werden.

Die gesetzliche Vorgabe zur Modellkommune Pflege trifft Regelungen zu folgenden Beratungsaufgaben nach dem SGB XI, für welche aktuell die Pflegekassen zuständig sind:

- Die Pflegeberatung nach den §§ 7a bis 7c SGB XI.
- Die Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI.
- Die Pflegekurse nach § 45 SGB XI.

Die Pflegekassen sind verpflichtet, sich an den Modellvorhaben mit finanziellen und sächlichen Mitteln zu beteiligen. Die Umsetzung bedarf der Zustimmung von Bund und Ländern.

Der Landkreis war von Beginn an der Überzeugung, dass eine Teilnahme am Modellvorhaben für den Aufbau einer umfassenden, neutralen, kostenfreien, wohnortnahen und individuellen Beratungsinfrastruktur förderlich ist und der eigenen Zielsetzung dient. Daher hat sich das Sozialdezernat frühzeitig dem Thema angenommen und steht seitdem im Austausch mit dem Sozialministerium und dem Landkreistag. Zu klären waren zunächst die grundsätzlichen Bedingungen einer Teilnahme.

Im Februar 2020 hat sich der Landkreis Karlsruhe als bundesweit erster Landkreis beim Sozialministerium um eine Teilnahme („Vorantrag“) beworben. Eine weitere Bewerbung aus Baden-Württemberg liegt zwischenzeitlich auch aus dem Landkreis Tuttlingen vor. Der Landkreis Ludwigsburg sowie die Stadt Stuttgart haben ebenfalls Interesse bekundet.

Das Konzept des Landkreises Karlsruhe im Rahmen des Modellvorhabens sieht vor,

- ➔ die Angehörigenschulungen (Pflegekurse) nach § 45 SGB XI im gesamten Landkreis für die Bürger und Bürgerinnen aller Kommunen anzubieten und
- ➔ die Beratungsaufgaben nach § 37 Abs. 3 SGB XI zunächst für den Bereich der Großen Kreisstadt Bruchsal zu übernehmen.

Umsetzung der Pflegekurse nach § 45 SGB XI:

Die Übernahme der Schulungen von Angehörigen pflegebedürftiger Personen bietet sich für eine landkreisweite Umsetzung an, da sich in diesem Bereich Bedarfe bündeln lassen und somit ein konzeptionell fundiertes Angebot geschaffen werden kann. Der Bedarf an Pflegekursen ist nur schwerlich zu ermitteln, wird für den Landkreis Karlsruhe auf ca. 60 Kurse pro Jahr geschätzt. In der Durchführung sollen die Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkte unterstützen. Ebenso würde auf die vorhandene Beratungsinfrastruktur zurückgegriffen werden (z.B. für die Ermittlung der Bedarfe, der Ansprache der Pflegenden oder die Anbindung des Angebots an Räumlichkeiten oder an Kooperationspartner).

Umsetzung der Beratungsaufgaben nach § 37 Abs. 3 SGB XI:

Die Übernahme der Beratungsaufgaben soll zunächst auf die Stadt Bruchsal mit ihren Stadtteilen konzentriert werden, um das Modellvorhaben in einem überschaubaren Einzugsbereich zu erproben, auch mit Blick auf die erforderlichen Ressourcen. In Bruchsal leben ca. 10 v.H. der Bevölkerung des Landkreises. Der Einzugsbereich ist mit der Kernstadt städtisch und in den Stadtteilen z.T. eher ländlich geprägt. Im Rahmen des Modellvorhabens soll die Beratung aller Pflegegeldempfänger nach dem SGB XI in Bruchsal durch MitarbeiterInnen des Landratsamtes erfolgen. In den übrigen Kommunen des Landkreises soll die Aufgabe während des Modellvorhabens weiterhin von durch die Pflegekassen beauftragten Pflegediensten und anerkannten Beratungsstellen sichergestellt werden.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Das Modellvorhaben ist auf 5 Jahre angelegt und soll Mitte 2021 beginnen. Für das Modellvorhaben sind im Rahmen der Projektplanung 4,5 Stellenanteile erforderlich. Diese sind in der Stellenplanung für 2021 als zusätzlicher Stellenbedarf berücksichtigt.

Das Sozialministerium hat den Vorantrag des Landkreises als „genehmigungsfähig“ bewertet und mit Schreiben vom 18.05.2020 die Pflegekassen beteiligt. Das Sozialministerium und der Landkreistag unterstützen die Bewerbung des Landkreises nachdrücklich. Die Pflegekassen haben indes noch keine Stellungnahme abgegeben. Dem Landkreis wurde zunächst ein umfassender Fragenkatalog überlassen. Aus Sicht des Landkreises bietet dies Anlass zur grundsätzlichen Klärung und weiterer (verbindlicher) Absprache zwischen allen Akteuren. Daher hat der Landkreis ein Gespräch initiiert, an welchem das Sozialministerium, der Landkreistag, Vertreter der Pflegekassen und Vertreter der Landkreisverwaltung teilnehmen. Voraussichtlicher Termin ist der 15.09.2020. Zu klären sind Details der praktischen Durchführung des Modellvorhabens (z.B. Zusammenarbeit mit den Pflegekassen), aber insbesondere auch Fragen der Finanzierung.

Der Landkreis Karlsruhe erwartet von den Pflegekassen hier eine eindeutige Aussage zur Auskömmlichkeit der Finanzierung. Es wird eine vollständige Erstattung der Personalkosten nach KGSt durch die Pflegekassen angestrebt.

Über das Ergebnis des Gespräches wird die Verwaltung im Ausschuss mündlich berichten.

## **III. Zuständigkeit**

Die Angelegenheit wird im für soziale Angelegenheiten zuständigen Jugendhilfe- und Sozialausschuss beraten (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung i. V. m. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).